

Az.: 2 E 87/19
7 K 319/19



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des

- Kläger -
- Beschwerdegegner -

prozessbevollmächtigt:

gegen

das Universitätsklinikum

- Beklagter -
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:

wegen

Bestellung als medizinisches Vorstandsmitglied
hier: Beschwerde gegen die Zulässigkeit des Verwaltungsrechtswegs

hat der 2. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Hahn und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Dr. Henke

am 19. September 2019

beschlossen:

Die Beschwerde des Beklagten gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 17. Juli 2019 - 7 K 319/19 - wird zurückgewiesen.

Der Beklagte trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht wird nicht zugelassen.

Gründe

- 1 Die nach § 173 Satz 1 VwGO i. V. m. § 17a Abs. 4 Satz 3 GVG zulässige Beschwerde ist nicht begründet. Das Verwaltungsgericht hat die Zulässigkeit des zu ihm beschrittenen Rechtswegs zu Recht bejaht.
- 2 Nach § 40 Abs. 1 Satz 1 VwGO ist der Verwaltungsrechtsweg in allen öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten nichtverfassungsrechtlicher Art gegeben, soweit die Streitigkeiten nicht durch Bundesgesetz einem anderen Gericht ausdrücklich zugewiesen sind. Ob im Einzelfall der Verwaltungsrechtsweg eröffnet ist, bestimmt sich nach der Natur des Rechtsverhältnisses, aus dem der Klageanspruch hergeleitet wird (vgl. BGH, Beschl. v. 20. Mai 2009 - XII ZB 166/08 -, juris Rn. 7 m. w. N.).
- 3 Der Kläger begehrt die Feststellung, dass seine Bestellung zum medizinischen Vorstandsmitglied und Sprecher des Vorstandes des Beklagten (erst) mit Ablauf der Bestellungsperiode am 30. September 2020 endet. Mit dem angegriffenen Beschluss hat das Verwaltungsgericht auf die Rüge des Beklagten den Verwaltungsrechtsweg für zulässig erklärt. Nach Auffassung des Verwaltungsgerichts ist vorliegend das Bestellungsverhältnis zum medizinischen Vorstand betroffen, das von dem Anstellungsverhältnis des Klägers zu unterscheiden ist. Durch die Bestellung werde zum einen die organschaftliche Vertretungsmacht übertragen, zum anderen werde die Leitung des Universitätsklinikums durch den Vorstand bestimmt. Das

Bestellungsverhältnis richte sich nach dem Universitätsklinik-Gesetz und sei damit dem öffentlichen Recht zugewiesen. Hierfür spreche u. a. die Rechtsnatur des Beklagten als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Durch die gesetzliche Ausgestaltung im Universitätsklinik-Gesetz entspreche es der Natur der Sache, sowohl den Beststellungsakt zum medizinischen Vorstand als auch die Abberufung dem öffentlichen Recht zuzuordnen. Der Verweis in § 8 Satz 2 UKG auf die entsprechende Geltung von Bestimmungen des Aktiengesetzes ändere hieran nichts, zumal das Universitätsklinik-Gesetz sowohl zur Länge der Amtszeit als auch grundsätzlich zur Abberufung des Vorstands eigene Regelungen enthalte (vgl. § 10 Abs. 1 Satz 2 und § 9 Abs. 1 Satz 5 UKG).

- 4 Der Senat schließt sich diesen Ausführungen an und macht sie sich zu eigen, § 122 Abs. 2 Satz 3 VwGO. Das Vorbringen des Beklagten in der Beschwerdebegründung gibt zu einer abweichenden Beurteilung keinen Anlass.

- 5 Das Verwaltungsgericht ist zutreffend davon ausgegangen, dass Klagebegehren die Feststellung sei, dass die Bestellung des Klägers zum medizinischen Vorstandsmitglied und Sprecher des Vorstandes des Beklagten mit Ablauf der Bestellungsperiode am 30. September 2020 ende. Ebenso zutreffend hat das Verwaltungsgericht darauf abgestellt, dass sich das Bestellungsverhältnis zwischen dem Beklagten und dem Kläger als medizinisches Vorstandsmitglied maßgeblich nach den Bestimmungen des Universitätsklinik-Gesetzes richte und hierdurch dem öffentlichen Recht zugewiesen sei. Dies gilt maßgeblich im Hinblick auf die den Streitgegenstand bildende Dauer der Amtszeit als medizinisches Vorstandsmitglied, die ausdrücklich in § 10 Abs. 1 Satz 2 UKG geregelt wird, und auf die in § 9 Abs. 1 Satz 5 UKG bestimmte Bestellung und Abberufung des Vorstands durch den Aufsichtsrat unter Mitwirkung der Findungskommission und des Freistaates Sachsen als Gewährträger. Auf das vom Beklagten zitierte Urteil des Bundesgerichtshofs vom 24. November 1980 - II ZR 182/79 -, juris kommt es deshalb nicht an. Auch aus dem Verweis in § 8 Satz 2 UKG auf §§ 76 bis 116 sowie §§ 170 und 171 des Aktiengesetzes folgt nichts anderes. Nach dem Wortlaut der Vorschrift gelten die genannten Bestimmungen, soweit im Universitätsklinik-Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Dies ist vorliegend wie dargelegt gerade nicht der Fall. Dass und weshalb sich die Bestellung und Organstellung des Klägers vorliegend allein nach

aktienrechtlichen Bestimmungen beurteilen sollte, legt der Beklagte selbst nicht dar. Dagegen spricht im Übrigen - ohne dass es hierauf ankäme - bereits die Vollziehung des Bestellungsaktes durch den Beklagten im Wege der Ernennung (vgl. die Ernennungsurkunde vom 28. August 2015).

- 6 Das Verwaltungsgericht hat zutreffend ergänzend darauf verwiesen, dass es sich bei dem Beklagten um eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts handelt (§ 1 Abs. 1 UKG), die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige öffentliche Zwecke verfolge. Das Vorbringen des Beklagten, wonach Universitätsklinika grundsätzlich auch in der Rechtsform des Privatrechts betrieben werden können, geht deshalb an der Sache vorbei. Die Rechtsverhältnisse des Beklagten werden gemäß § 12 UKG im Rahmen dieses Gesetzes durch eine im Sächsischen Amtsblatt zu veröffentlichende Satzung geregelt (§ 12 Satz 1 UKG). Gemäß § 12 Satz 3 Nr. 2 UKG bestimmt die Satzung insbesondere Näheres über die Aufgaben, Zuständigkeiten, Zusammensetzung sowie Bestellung des Aufsichtsrats und des Vorstandes des Universitätsklinikums. Auch hieraus folgt, dass sich die Bestellung des Vorstands nach öffentlichem Recht richtet.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.
- 8 Einer Streitwertfestsetzung bedarf es nicht, weil Gerichtskosten als Festgebühr erhoben werden (vgl. Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 GKG, Nr. 5502 des Kostenverzeichnisses).
- 9 Die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht war nicht zuzulassen, weil die Voraussetzungen des § 17a Abs. 4 Satz 5 GVG nicht vorliegen.

gez.:

Grünberg

Hahn

Henke

